

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 273/2017 vom 20.03.2017

Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**hier: SARIA A/S GmbH & Co. KG, Rennbachstraße 101, 45768 Marl
Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Betriebskläranlage in den Rennbach**

Mit Datum v. 03.03.2017 hat die SARIA A/S GmbH & Co. KG, Werner Straße 95 in 59379 Selm einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Betriebskläranlage am Standort Rennbachstraße 101, 45768 Marl in den Rennbach mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt.

Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen.

Das in der Betriebskläranlage behandelte Abwasser fällt auf dem Grundstück Rennbachstraße 101 in 45768 Marl in der Gemarkung Marl, Flur 15 auf den Flurstücken 65 / 66 / 68 / 82 / 83 / 86 / 88 / 90 an.

Gegenstand des Antrages ist die Einleitung des gereinigten Abwassers aus einer neuen, im Bau befindlichen Betriebskläranlage (62.000 Einwohnergleichwerte; Membranbioreaktor) mit vorgeschaltetem bereits vorhandenem Fettabscheider in den Rennbach.

Gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das beantragte Vorhaben einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Erlaubnis erteilt wird, soll die Einleitung nach Fertigstellung der Betriebskläranlage erfolgen. Nachfolgend wird die bisherige Einleitung der vorhandenen Betriebskläranlage außer Betrieb genommen.

Der Erlaubnisantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.03.2017 bis 28.04.2017, während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme bei folgenden Behörden aus:

1. Planungsamt der Stadt Marl, 7. Etage, Zimmer 78, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl während der Dienststunden Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 4. Etage, Zimmer 4.2.04, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Darüber hinaus werden die v.g. Antragsunterlagen auf der Internetseite der Kreisverwaltung Recklinghausen unter der Adresse [http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt und Tiere/Umwelt/Uebersicht_Fachdienst.asp?seite=angebot&id=19180](http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt%20und%20Tiere/Umwelt/Uebersicht_Fachdienst.asp?seite=angebot&id=19180) veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 29.03.2017 bis einschließlich 12.05.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weiter gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Soweit Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 20.06.2017, ab 10:00 Uhr im Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, im Raum 1.5.05 vorgesehen.

Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und deren Vertreter sowie diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 29.03.2017 bis 12.05.2017 - bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben.

Darüber hinaus können sonstige Personen als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Recklinghausen, 20.03.2017

Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Kahrs-Ude
Fachbereichsleiter FB E Umwelt, Straßen und Geoinformation